

ANDREAS STIHL AG & Co. KG – Einkaufsbedingungen für Prototypen und Prototypenwerkzeuge

A. Allgemeine Vorschriften

1 Geltung, ergänzende Vertragsbestandteile

- 1.1 Für die Bestellungen und Erbringung von Lieferungen von Prototypen oder Prototypenwerkzeugen (im Folgenden "Prototyp") und Leistungen des Lieferanten in diesem Bereich an die ANDREAS STIHL AG & Co. KG oder deren verbundene Unternehmen i.S. d. § 15 AktG (im folgenden: „STIHL“) gelten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, STIHL stimmt diesen ausdrücklich zu.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn STIHL diesen schriftlich zugestimmt hat. Der schriftlichen Zustimmung steht eine Zustimmung durch Telefax oder E-mail gleich.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Anfragen von STIHL sind unverbindliche Aufforderungen an den Lieferanten, ein Angebot abzugeben.
- 2.2 Angebote sind für STIHL kostenlos. Bestimmt der Lieferant bei Abgabe nichts Abweichendes, sind seine Angebote 90 Tage ab Zugang bindend. Auf Abweichungen von der Anfrage von STIHL ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen, gegebenenfalls sind entsprechende Zeichnungen beizulegen.
- 2.3 Eine Bestellung durch STIHL ist erst verbindlich, wenn sie von STIHL schriftlich abgefasst oder im Falle mündlicher, telefonischer oder telegrafischer Bestellung ordnungsgemäß schriftlich durch einen Mitarbeiter der Einkaufsabteilung bestätigt wurde. Als schriftlich im Sinne der vorgenannten Regelung gilt auch eine mit Hilfe automatischer Einrichtung erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung besteht für STIHL keine Verbindlichkeit.
- 2.4 Auf Wunsch von STIHL wird der Lieferant unverzüglich, spätestens jedoch 1 Woche nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung in elektronischer Form im PDF - Format erteilen, die Preis und Liefertermin ausdrücklich nennt. Abweichungen gegenüber dem Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn STIHL sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Einer schriftlichen Bestätigung steht die Bestätigung durch Telefax oder E-mail gleich. Stellt der Lieferant keine Abweichungen fest, ist eine Auftragsbestätigung nicht erforderlich. Bestellungen von STIHL gelten stillschweigend akzeptiert, wenn der Lieferant nicht innerhalb angemessener Zeit widerspricht.
- 2.5 Stihl hat das Recht, auch nach Vertragsschluss in zumutbarem Umfang Abweichungen von dem vereinbarten Leistungsumfang zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere veränderte Liefertermine sowie Preisänderungen einvernehmlich zu regeln.

3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall DDP Sitz des bestellenden Unternehmens (Incoterms der ICC, Stand 2010) Sämtliche anderen Abgaben in Verbindung mit dem Leistungsgegenstand werden vom Lieferanten getragen.
- 3.2 Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung und Abnahme und nach Eingang der Rechnung bei Zahlung nach 14 Tagen mit 3% Skonto, nach 30 Tagen mit 2% Skonto oder nach 60 Tagen netto. Für die Inanspruchnahme der genannten Termine genügt die Absendung des Geldbetrages. Die Parteien können im Einzelfall Abweichendes vereinbaren.
- 3.3 Die Ware geht spätestens mit der Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von STIHL über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Forderungsabtretungen des Lieferanten an Dritte sind ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, ausgeschlossen.
- 3.4 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- 3.5 Zahlungen von STIHL stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar.
- 3.6 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sowie bei Fehlen von durch den Lieferanten beizubringenden Material- Prüf- oder Ursprungszeugnissen ist STIHL berechtigt, Zahlungen zeitanteilig zurückzuhalten.
- 3.7 Von der Bestellung abweichende Mehrleistungen des Lieferanten begründen keinen weitergehenden Zahlungsanspruch, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung.
- 3.8 Vorauszahlungen werden nur gegen angemessene Sicherheit geleistet.

4 Freistellung von Rechten Dritter

- 4.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er sichert insbesondere zu, dass die Benutzung der von ihm gelieferten Gegenstände keine Rechte Dritter verletzt. Wird STIHL von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, STIHL von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die STIHL im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Nach Wahl von STIHL kann zur Herstellung einer rechtmäßigen Benutzung entweder auf Kosten des Lieferanten eine Lizenz erworben oder ein nicht verletzender Workaround erarbeitet werden. Lässt sich eine nicht verletzende Benutzung nach dem freien Ermessen von STIHL nicht mit angemessenem Aufwand herstellen, so kann STIHL unbeschadet weiterer Rechte vom Vertrag zurücktreten.

5 Erbringung von Leistungen in den Räumen von STIHL

- 5.1 Der Lieferant bleibt für die Unterweisung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen verantwortlich. Wenn der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen in Räumen von STIHL tätig werden, unterliegen sie der Hausordnung und den Sicherheitsbestimmungen von STIHL, insbesondere der „Betriebsordnung für Fremdfirmen“. Sie ist Bestandteil dieser Vereinbarung und auf Nachfrage oder der STIHL-Internetseite erhältlich. Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden sie durch den Beauftragten von STIHL in diese Vorschriften eingewiesen. STIHL ist bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften berechtigt, die betreffenden Mitarbeiter von ihrem Gelände zu verweisen und von dem Lieferanten den Einsatz anderer qualifizierter Mitarbeiter zu verlangen. Der Lieferant haftet für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen bei STIHL schuldhaft verursachen.

6 Haftung, Versicherung

- 6.1 Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch STIHL beruhen. Weiter gilt er nicht für Fälle der Verletzung von Leib und Leben.
- 6.2 In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch STIHL und bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.
- 6.3 Soweit die Haftung von STIHL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von STIHL.
- 6.4 Der Lieferant wird eine unter Berücksichtigung seiner Leistungen angemessene Haftpflichtversicherung unterhalten und STIHL auf Anforderung nachweisen. Der Lieferant tritt alle STIHL betreffenden Ansprüche aus dieser Versicherung bereits jetzt an STIHL ab, STIHL nimmt diese Abtretung an.

7 Markenrechte

- 7.1 Aus der Beziehung zwischen STIHL und dem Lieferanten ergeben sich keine Rechte des Lieferanten an den Marken, unter denen STIHL die vom Lieferanten hergestellten Produkte verkauft. Sollte der Lieferant Rechte an den Marken erwerben, ist der Lieferant verpflichtet, alle derartigen Rechte unverzüglich an STIHL zu übertragen. Der Lieferant verpflichtet sich, keine der Marken, unter denen STIHL die von ihm hergestellten oder gelieferten Produkte verkauft, als eigene Marken anzumelden oder einen anderen dazu zu veranlassen, diese Marken anzumelden. Die Verwendung der Bestellung/Geschäftsbeziehungen von STIHL zu Werbezwecken ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.

8 Software, IPR

- 8.1 Ist für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung des gelieferten Gegenstandes die Nutzung geistigen Eigentums des Lieferanten gleich welcher Art, insbesondere Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Know-how oder Software, erforderlich, so erhält STIHL mit Vertragsschluss eine nicht ausschließliche, räumlich und zeitlich nicht begrenzte Lizenz zur Nutzung dieses Eigentums mit der Möglichkeit der Vergabe von Unterlizenzen.
- 8.2 Der Lieferant wird STIHL falls erforderlich die zur Wartung vom Lieferanten gelieferten Software erforderlichen Informationen einschließlich Passwörter zur Verfügung stellen. Auf Wunsch von STIHL wird den Lieferanten den Quellcode der vom Lieferanten entwickelten oder sonst gelieferten Software bei einem von STIHL bestimmten Notar nach Maßgabe einer von STIHL nach seinem billigen Ermessen bestimmten Treuhandvereinbarung hinterlegen.

9 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

- 9.1 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STIHL erteilen. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt in jedem Fall der Lieferant. Die Parteien können im Einzelfall abweichendes vereinbaren. Die Erbringung von Leistungen durch Unterlieferanten ist in jedem Fall gestattet, insoweit die Vereinbarung zwischen den Parteien eine Leistung zum Gegenstand hat, die der Lieferant in gleicher Form einer Vielzahl von Kunden anbietet.

10 Geheimhaltung, Datenschutz

- 10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bekannt werdenden, nicht offenkundigen, kaufmännischen, technischen und sonstigen Informationen über die jeweils andere Partei sowie deren verbundene Unternehmen oder Geschäftspartner, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 10.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

- 10.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 10.4 Äußerungen in der Werbung oder im Rahmen anderer Kommunikationsformen gegenüber der Öffentlichkeit oder Behörden bezüglich der Geschäftsverbindung oder der jeweils anderen Partei sind nur nach deren vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet, es sei denn dass diese Äußerungen aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften geboten sind.
- 10.5 Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten ist die Bearbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Der Lieferant erteilt hierzu seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass STIHL zu Zweck der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten innerhalb der Gruppe weitergibt.
- 10.6 Der Lieferant hält die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ein. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich im erforderlichen Umfang zur Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrags verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten durch den Lieferanten an Dritte (z.B. an Subunternehmer) ist ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung von STIHL nicht gestattet. Bevor der Lieferant eine Vielzahl von personenbezogenen Daten verarbeiten darf, hat der Lieferant mit STIHL eine ausführliche Vereinbarung zum Datenschutz abzuschließen.

11 Von STIHL beigestellte Sachen

- 11.1 Sofern STIHL Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich STIHL hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für STIHL vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von STIHL mit anderen, nicht STIHL gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt STIHL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen von STIHL (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.2 Wird die von STIHL beigestellte Sache mit anderen, nicht STIHL gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt STIHL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache von STIHL (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant STIHL anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für STIHL.
- 11.3 An Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, technischen Anweisungen, Fertigungseinrichtungen wie z.B. Werkzeugen (im folgenden Muster und Fertigungseinrichtungen) behält sich STIHL das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Muster und Fertigungseinrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von STIHL bestellten Waren einzusetzen; er darf sie nicht an Dritte weitergeben. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die STIHL gehörenden Werkzeuge, Modelle etc. zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- Elementar- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant STIHL schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; STIHL nimmt die Abtretung hiermit an.
- 11.4 Soweit Werkzeuge, Modelle usw. durch STIHL bezahlt worden sind, gehen diese unverzüglich in das Eigentum von STIHL über und werden vom Lieferanten für STIHL unentgeltlich verwahrt. Solche Zahlungen werden jedoch erst fällig, wenn STIHL eine Musterprüfung durchgeführt hat und die technische Freigabe schriftlich vorliegt.
- 11.5 Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen von STIHL etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, Schäden an beigestellten Werkzeugen unverzüglich an STIHL zu melden und die Beseitigung von Schäden als auch die Beschaffung von Folgewerkzeugen so rechtzeitig vorzunehmen, dass Mängel an den zu fertigenden Teilen und Überschreitungen der in den jeweiligen Teilbestellungen vereinbarten Liefertermine in jedem Fall ausgeschlossen sind. Der Lieferant hat bei der Reparatur oder Überarbeitung oder bei Beschaffung von Folgewerkzeugen die üblichen Geschäftsabläufe bei STIHL zu beachten und im Zweifel zu erfragen.
- 11.6 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster und Fertigungseinrichtungen sowie sonstige von STIHL erhaltene Unterlagen und Information strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von STIHL offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das nach den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 11.7 Unterlagen über die Konstruktion oder Herstellung von STIHL-Produkten, die STIHL dem Lieferanten bei Einkaufsverhandlungen, die nicht zu einer Auftragserteilung geführt haben, zur Verfügung gestellt hat, sind unverzüglich nach Beendigung der Einkaufsverhandlungen an STIHL zurückzugeben – oder nach Wahl von STIHL zu vernichten.

12 Höhere Gewalt, Verbotslisten

- 12.1 Wird STIHL durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, besonders an der Annahme der Ware gehindert, so wird STIHL von der Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dass der Lieferant zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann.
- 12.2 Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von STIHL nicht zu vertretende Umstände gleich, die STIHL die Erfüllung der Pflichten unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiel dafür sind Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen.
- 12.3 Geht STIHL nach seinem billigen Ermessen davon aus, dass STIHL aus rechtlichen Gründen (z.B. Listung von LIEFERANT auf einer gesetzlichen Verbotsliste) an der Erfüllung dieses Vertrages gehindert sein könnte, so ruhen die Verpflichtungen von STIHL aus dieser Vereinbarung für einen angemessenen Prüfungszeitraum. STIHL wird LIEFERANT von einer solchen Prüfung und deren Abschluss unverzüglich unterrichten.
- 12.4 Dauern diese Hindernisse mehr als vier Monate an, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten

13 Rücktritt, Kündigung

- 13.1 STIHL ist unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten zu kündigen und von laufenden Bestellungen zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder der Lieferant seine Zahlungen oder Lieferungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat. Weitere gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
- 13.2 Ebenfalls unberührt bleibt das Recht von STIHL, Schadensersatz geltend zu machen.

14 Schriftform, Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 14.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten Regelungen, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.
- 14.2 Erfüllungsort für die Lieferung und Leistungen ist der Sitz der bestellenden Betriebsstätte von STIHL. Erfüllungsort für Zahlungen ist Waiblingen.
- 14.3 Ist der Lieferant Kaufmann, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand Waiblingen vereinbart. STIHL behält sich vor, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- 14.4 Auf alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und STIHL ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

B. Besondere Bedingungen für die Herstellung von Prototypen oder Prototypenwerkzeugen

1 Vertragsgrundlage

- 1.1 Der Lieferant und STIHL arbeiten zusammen in einem in der jeweiligen Projektbeschreibung näher definierten Projekt. Die Einzelheiten der Projekte (z. B. Ziele, Projektumfang, zeitlicher Ablauf) sind in der jeweiligen Projektbeschreibung festgelegt, die einen Teil der Bestellung des jeweiligen Projekts bildet. Vertragsbestandteile sind in nachstehender Rangfolge:
- das Auftragsschreiben/ die Bestellung
 - die Ausführungszeichnungen
 - die Leistungsbeschreibung des Auftrages / das Pflichtenheft
 - der technische Teil des Angebotes des Auftragnehmers
 - Das Ergebnis der Voranalysen oder Machbarkeitsstudien des Auftragnehmers
 - Ergänzungsverträge von STIHL
 - diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen
- 1.2 STIHL wird die Arbeit des Lieferanten unterstützen, insbesondere die in der jeweiligen Projektbeschreibung genannten erforderlichen Betriebsmittel, betrieblichen Angaben, Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen, um es somit dem Lieferant zu ermöglichen, die Leistungen gemäß der jeweiligen Projektbeschreibung auszuführen.
- 1.3 Bei Zweifeln hinsichtlich der Plausibilität / Richtigkeit der von STIHL gelieferten Daten hat der Lieferant unverzüglich Rücksprache mit STIHL zu halten. Es ist Sache des Lieferanten, die Beschreibung des von ihm zu bearbeitenden (Unter-) Projekts auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- 1.4 Änderungen oder Erweiterungen des Projektumfangs sind als Nachtrag zur jeweiligen Projektbeschreibung schriftlich niederzulegen. STIHL ist berechtigt, einseitig die Herausnahme von Teilprojekten bzw. Teilleistungen aus dem jeweiligen Vertragsumfang zu verlangen, wenn bei STIHL an diesen Teilleistungen nach Vertragsabschluss kein Interesse mehr besteht.

2 Lieferung

- 2.1 Die Gefahr geht erst an der Empfangsstelle mit der Abnahme durch STIHL auf STIHL über, bei Aufstellung oder Montage der gelieferten Ware durch den Lieferanten mit der Inbetriebnahme im Betrieb von STIHL.
- 2.2 Die vereinbarten Lieferfristen bzw. Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an der von STIHL angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.
- 2.3 Ist als Liefertermin ein Tag, eine Woche oder ein Quartal bestimmt, so kommt der Lieferant bei Nichtlieferung mit dem 1. Tag der Folgeperiode in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 2.4 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben oder die Fehlerhaftigkeit von Unterlagen oder Handlungen seitens STIHL nur berufen, wenn diese rechtzeitig verlangt oder gerügt wurden. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
- 2.5 Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant STIHL dies unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung von STIHL über die weitere Vorgangsweise wird dem Lieferanten binnen 1 Woche ab Zugang der Information schriftlich mitgeteilt.

3 Zuständigkeiten

3.1 Lieferant:

Der Lieferant benennt für das Projekt vor Beginn der Arbeiten einen Projektleiter, der STIHL als ständiger Gesprächspartner zur Verfügung steht und der die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Informationen für den Lieferanten beschafft sowie die für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Entscheidungen beim Lieferanten herbeiführt, in wichtigen Fällen schriftlich. Der Lieferant benennt außerdem einen oder mehrere Stellvertreter seines Projektleiters. Ein Austausch der durch den Lieferanten im Projekt eingesetzten Mitarbeiter muss im Voraus durch STIHL schriftlich genehmigt werden. STIHL ist nicht berechtigt, eine solche Zustimmung ohne wichtigen Grund zu verweigern.

3.2 STIHL:

STIHL ernennt für das Projekt ebenfalls einen Beauftragten. Er ist für den technischen Kontakt mit dem Lieferanten verantwortlich. Die Leistungsbeurteilung, die Abnahme vertragsgemäß erbrachter Leistungen sowie die Vornahme sämtlicher vertraglich relevanter Handlungen werden nur vom zuständigen Einkäufer durchgeführt. Von ihm getroffene vertraglich relevante Vereinbarungen oder Zusagen bedürfen der Schriftform.

4 Reisekosten

4.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall trägt jede Partei trägt die Reisekosten ihrer eigenen Mitarbeiter selbst.

5 Informationen

5.1 Der Lieferant verpflichtet sich, STIHL regelmäßig über den Stand des Projekts zu informieren. Einzelheiten dazu sind in der jeweiligen Projektbeschreibung geregelt. Sobald für den erkennbar wird, dass die Einhaltung des vereinbarten Zeitplans - sei es auch nur ein Zwischentermin – gefährdet ist, wird er STIHL davon unverzüglich schriftlich informieren. Der Lieferant wird STIHL Einblick in die jeweils fertig gestellten Muster, Unterlagen und Aufzeichnungen ermöglichen.

6 Abnahme

6.1 Nach Übergabe der zu erstellenden Arbeitsergebnisse erhält STIHL Gelegenheit, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu prüfen, ob eine vertragsgerechte Leistungserfüllung vorliegt. Eine Abnahme liegt nur vor, wenn STIHL innerhalb der Frist durch schriftliche Erklärung die Leistung als vertragsgerecht anerkennt oder eine solche Erklärung grob fahrlässig oder vorsätzlich versäumt, obwohl die vertragsgemäße Erfüllung offensichtlich ist. Bei Nichtabnahme teilt STIHL die festgestellten Mängel mit. Die erneute Aushändigung des korrigierten Arbeitsergebnisses setzt eine weitere Frist von 4 Wochen in Gang. Jegliche Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen.

7 Haftung für Sachmängel

7.1 Der Liefergegenstand ist in handelsüblicher Weise nach Maßgabe der schriftlichen Bestellung von STIHL und der einschlägigen DIN-Vorschriften und entsprechenden europäischen Normen in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. Entsprechen diese Normen nicht dem für das gelieferte Produkt geltenden Stand der Technik, so wird der Lieferant den Liefergegenstand mindestens nach dem Stand der Technik liefern.

7.2 Der Lieferant sichert zu, dass die Ware den am Lieferort im Zeitpunkt der Lieferung geltenden sicherheitstechnischen Regeln entspricht. Ist der Liefergegenstand ein technisches Arbeitsmittel i.S. des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), sichert der Lieferant zu, dass die Vorschriften des GPSG beachtet werden. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass der Liefergegenstand nicht den Vorschriften des GPSG entspricht, ist der Lieferant auf Anfrage verpflichtet, den Nachweis über die Beachtung des GPSG zu erbringen, z.B. durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses, aus dem hervorgeht, dass der Liefergegenstand durch eine Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen worden ist.

7.3 Der Lieferant sichert zu, dass der Liefergegenstand sämtliche Eigenschaften besitzt, die in einem Angebot oder zu irgend einem Zeitpunkt mündlich oder schriftlich dem Liefergegenstand zugeschrieben wurden, dass dieser den jeweils anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vorgesehenen Gebrauch und/oder Zweck aufheben oder mindern.

7.4 STIHL stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte - einschließlich Schadensersatzansprüche - mit folgender Maßgabe zu.

7.4.1 Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer von STIHL gesetzten, angemessenen Frist nach, so ist STIHL berechtigt, den Mangel gemäß §437 BGB oder im Fall von Werkleistungen §637 BGB selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen. Mit Zustimmung des Lieferanten kann STIHL die Nachbesserung unverzüglich selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, unbeschadet sonstiger Ansprüche. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Geringfügige Mängel (Kosten bis zu 10% des Bestellwertes) kann STIHL auch ohne Abstimmung sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. Ein sofortiges Recht zur Eigennachbesserung hat STIHL auch zur Abwendung von Gefährdungen der Betriebssicherheit oder bei Drohen von unverhältnismäßig hohen Schäden bei STIHL oder bei Dritten. Der Lieferant ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren.

7.4.2 Mangels anderslautender Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes. Im Fall von Werkleistungen beginnt die Frist mit der Abnahme zu laufen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens 60 Monate nach Lieferung des Gegenstandes an STIHL.

- 7.5 STIHL genügt der Rügepflicht gemäß § 377 HGB, wenn STIHL erkennbare Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung und versteckte Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung dem Lieferanten anzeigt. Die Entgegennahme der Ware und die Verarbeitung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelansprüche dar.
- 7.6 Lieferanten von Maschinen, Fahrzeugen und anderen Gegenständen mit Ersatzteilbedarf haben STIHL auch nach Ablauf der Garantiefrist mit Original-Ersatzteilen, Original-Zubehör und Werkzeugen zu beliefern, und zwar bis zu 10 Jahre ab der Inbetriebnahme.
- 7.7 STIHL ist berechtigt, den Liefergegenstand vor der Absendung an STIHL im Werk des Lieferanten zu prüfen und soweit möglich, dort probeweise in Betrieb zu setzen.

Stand Januar 2012